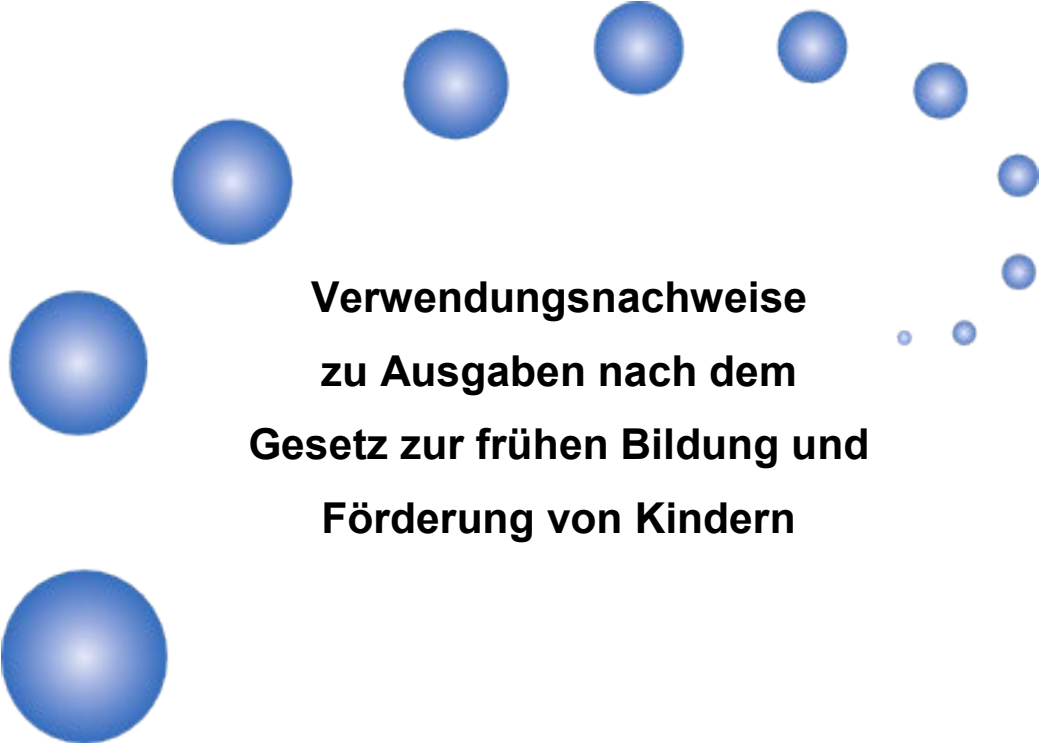




Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

A decorative graphic consisting of several blue circles of varying sizes arranged in a semi-circular pattern around the central text.

**Verwendungsnachweise
zu Ausgaben nach dem
Gesetz zur frühen Bildung und
Förderung von Kindern**

Unterrichtung des Landtags
und
gleichzeitige Unterrichtung der Landesregierung
nach § 99 Landeshaushaltsordnung

Gz.: KuP-01.07.02-000010-2023-0003816

Düsseldorf, den 20.12.2023

0 Wesentliche Feststellung

Jährlich verausgabt das Land auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern ([KiBiz](#)) mehrere Milliarden Euro. Allein für Pauschalen nach dem KiBiz waren dies 2021 rd. 2,92 Milliarden Euro. Weitere rd. 100,2 Millionen Euro wurden 2021 für KiBiz-Zuschüsse zur Förderung plusKITA-Einrichtungen¹ und zur Sprachförderung verausgabt.² Die zweckentsprechende Verwendung der Landesausgaben nach dem KiBiz ist seit dem Kindergartenjahr³ 2019/2020 nicht ordnungsgemäß nachgewiesen. Dadurch ist insbesondere der tatsächliche Personaleinsatz im jeweiligen Kindergartenjahr nicht überprüfbar.

1 Vorbemerkungen

Das Land verausgabt jährlich mehrere Milliarden Euro für Leistungen auf der Basis von Pauschalen nach dem KiBiz.⁴ Diese Mittel sind zweckentsprechend zu verwenden. Über die zweckentsprechende Verwendung sind für jedes Kindergartenjahr Verwendungsnachweise (VN) über hierfür eingerichtete elektronische Systeme – KiBiz.web – zu erbringen.⁵

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt nach dem KiBiz in einem mehrstufigen Verfahren. Nach dem Ende eines Kindergartenjahres sind für jede Kindertageseinrichtung zunächst Endabrechnungen durchzuführen, um Abweichungen zwischen den Ergebnis-

1 Die plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf.

2 Siehe Haushaltsrechnung für 2021 zu Einzelplan 07, Kapitel 07 040 Titel 633 14 und 633 15.

3 Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres, vgl. § 1 Abs. 3 S. 2 KiBiz.

4 Die Ausgaben erfolgen aus dem KiBiz-Deckungskreis. Dieser ist im Haushaltsvermerk Nr. 2 zu den Ausgaben bei Kapitel 07 040 festgelegt und umfasst grundsätzlich die Titel 547 20, 633 10, 633 13 bis 633 20, 633 22 bis 633 24, 684 10, 684 13 und 684 19 im Kapitel 07 040. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben dieser Titel gegenseitig deckungsfähig.

5 Vgl. § 39 Abs. 1 KiBiz.

sen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme festzustellen.⁶ Die Abweichungen sind von dem jeweiligen Jugendamt pro Träger und anschließend von dem jeweiligen Landesjugendamt pro Jugendamt festzustellen. Diese Feststellungen dienen allein der Festsetzung endgültiger Zahlungen, die nach dem KiBiz auf Basis von Pauschalen von den Landesjugendämtern an die Jugendämter und von diesen an die Träger geleistet werden. Anschließend werden die Eintragungen für den VN in KiBiz.web von den Landesjugendämtern für die Jugendämter und von den Jugendämtern für die Träger freigeschaltet.⁷ Sodann haben die Träger dem jeweils für sie zuständigen Jugendamt bis zum 31.03. des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres VN in KiBiz.web vorzulegen.⁸

Die VN nach dem KiBiz sind von zentraler Bedeutung für den Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung der Pauschalmittel und für die Prüfung eines bestimmungsgemäßen Haushaltsvollzugs. In ihnen haben die Träger umfassende Angaben zu machen.⁹ Dazu zählen insbesondere die tatsächlichen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten. Dabei haben die Träger den tatsächlichen Personaleinsatz im jeweiligen Kindergartenjahr nachzuweisen.¹⁰ Zudem sind im VN auch die Zuführungen aus bzw. zu Rücklagen i. S. d. § 40 KiBiz anzugeben. Der Umfang der rücklagefähigen, d. h. der in einem Kindergartenjahr nicht verausgabten Mittel ist durch § 40 KiBiz begrenzt.

Das Jugendamt ist berechtigt, Zuschüsse zurückzufordern, wenn Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder die Verwendung nicht an vorgegebenen Standards ausgerichtet war, vgl. § 36 Abs. 4 S. 1 KiBiz.

Im Anschluss haben die Jugendämter die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel gegenüber dem Land zu erklären. Dazu hat jedes Jugendamt spätestens bis zum 30.06. des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres etwaige

6 Vgl. § 33 Abs. 5 KiBiz und § 3 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des KiBiz ([DVO KiBiz](#)).

7 Siehe hierzu auch Drucksache 18/4814, dort Vorbemerkungen der Landesregierung.

8 Vgl. § 39 Abs. 1 KiBiz.

9 Siehe dazu § 39 Abs. 1 S. 3 Nrn. 1 bis 11 KiBiz.

10 Vgl. § 39 Abs. 2 KiBiz.

Rückforderungen festzustellen und dem jeweiligen Landesjugendamt zu melden, vgl. § 39 Abs. 3 KiBiz. Den darin enthaltenen Anteil an Landesmitteln hat das Jugendamt dem Land zu erstatten, vgl. § 39 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 38 Abs. 2 KiBiz.

Zudem stellt jedes Jugendamt auf der Grundlage der VN die Höhe der Rücklagen für das abgelaufene Kindergartenjahr fest.¹¹ Dabei berücksichtigt es die in den VN angegebene Verwendung von Mitteln aus Rücklagen sowie Zuführungen zu den Rücklagen.

Die Abrechnungen der einzelnen Kindergartenjahre bauen daher aufeinander auf. Dies bedeutet, dass für ein Kindergartenjahr erst dann der VN erstellt werden kann, wenn der oben beschriebene Prozess für das vorangegangene Kindergartenjahr abgeschlossen ist.¹²

2 Prüfung

Der VN eines Kindergartenjahres umfasst auch den Einsatz des oben bereits erwähnten Landeszuschusses für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, vgl. §§ 39 Abs. 1 S. 3 Nr. 8, 45 Abs. 2 S. 7 KiBiz. Der Landesrechnungshof (LRH) beabsichtigte, in 2023 diese Zuschüsse für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu prüfen.

Er musste feststellen, dass keine VN für das Kindergartenjahr 2020/2021 vorlagen. Das Landesjugendamt beim Landschaftsverband Rheinland teilte dem LRH am 08.05.2023 und erneut am 17.10.2023 mit, dass ihm noch von keinem Jugendamt VN für das Kindergartenjahr 2020/2021 vorlägen. Nicht einmal die Hälfte der VN für das Kindergartenjahr 2019/2020 sei eingegangen. Es sei nicht absehbar, wann dem Landesjugendamt für die Jugendämter seines Zuständigkeitsbereiches sämtliche VN für die Kindergarten-

11 Das Jugendamt meldet auch dieses Ergebnis bis zum 30.06. des auf das Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres an das jeweilige Landesjugendamt, vgl. § 40 Abs. 4 KiBiz, § 5 Abs. 1 DVO KiBiz.

12 So das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in Drucksache 18/4814, dort Vorbe-merkungen der Landesregierung.

jahre 2019/2020 und 2020/2021 vorliegen werden. Das landesweite Fehlen der VN für das Kindergartenjahr 2020/2021 ist auch aus der Antwort der Landesregierung vom 27.06.2023 auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 18/4814, dort unter 3.) zu ersehen.

Angesichts der fehlenden VN wurde die Prüfung mit Entscheidung vom 13.12.2023 abgebrochen, nachdem sie bereits am 12.05.2023 unterbrochen worden war.

3 Fazit

Die Prüfung hat gezeigt, dass für das Kindergartenjahr 2020/2021 noch gar keine VN vorliegen und für das Kindergartenjahr 2019/2020 nur teilweise. Dies ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Höhe der Ausgaben von jährlich mehreren Milliarden Euro nicht hinnehmbar.

Nach dem KiBiz mussten die Jugendämter den Landesjugendämtern für das Kindergartenjahr 2019/2020 spätestens bis zum 30.06.2021 über KiBiz.web Nachweise über die Verwendung der nach dem KiBiz gezahlten Mittel vorlegen. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 musste dies bis zum 30.06.2022 geschehen. Für die Überschreitung dieser gesetzlichen Fristen gibt es keine Rechtsgrundlage.

Der LRH beanstandet daher, dass VN seit dem Kindergartenjahr 2019/2020 ausstehen und nicht einmal absehbar ist, wann die fälligen VN vollständig vorliegen werden. Ohne VN fehlt der Nachweis, dass Landesmittel von jährlich mehreren Milliarden Euro zweckentsprechend gemäß dem KiBiz verwendet wurden. Da die VN zudem Grundlage für verpflichtende Prüfungen durch die Landesjugendämter sind¹³ – und im Übrigen auch für Prüfungen des LRH –, sind sie zur Kontrolle eines bestimmungsgemäßen Haushaltsvollzuges unerlässlich. Sie sind damit unverzichtbarer Bestandteil einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung des Landes. Ohne sie kann von einem bestimmungsgemäßen Haushaltsvollzug nicht ausgegangen werden.

13 Vgl. § 39 Abs. 2 und 5 KiBiz.

Dabei weist der LRH ausdrücklich darauf hin, dass die VN bei den Rücklagen aufeinander aufbauen und daher auch für folgende Kindergartenjahre Nachweisdefizite zu befürchten sind. So sind die gesetzlichen Fristen zur Vorlage der VN auch für das Kindergartenjahr 2021/2022 (31.03./30.06.2023) bereits abgelaufen.

Der LRH sieht daher seitens des Ministeriums dringlichen Handlungsbedarf, um den fristgemäßen Eingang der gesetzlichen Nachweise nach dem KiBiz sicherzustellen. Er hält es für geboten, den Landtag hierüber zu unterrichten.

gez.
Prof. Dr. Mandt
Präsidentin

gez.
Kisseler
Vizepräsident

gez.
Dr. Rohde
Leitender Ministerialrat

gez.
Dr. Lascho
Direktor beim LRH

gez.
Zelljahn
Direktor beim LRH

gez.
Taube
Leitender Ministerialrat

gez.
Dr. Engler
Leitende Ministerialrätin